

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PGO S.A., gültig ab 01.01.2022

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“ oder „Allgemeine Bedingungen“ genannt) regeln die Lieferung und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch jede Gruppengesellschaft der PGO S.A. mit Sitz in Katowice, nachfolgend „Gesellschaft“ genannt, an den Empfänger der Waren und Dienstleistungen, nachfolgend „Käufer“ genannt. Als eine Gruppengesellschaft der PGO S.A. gilt eine Gesellschaft, deren Muttergesellschaft im Sinne des polnischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften PGO S.A. ist.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen bilden einen integralen Bestandteil jedes Angebots der Gesellschaft und jeder vom Käufer getätigten Bestellung und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Die Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer gilt als Bestätigung des Käufers, dass er diese Bedingungen gelesen hat und akzeptiert. Werden die Allgemeinen Bedingungen bei der ersten Bestellung akzeptiert, gilt dies auch für weitere Bestellungen, bis der Inhalt der Bedingungen geändert oder aufgehoben wird.
- 1.3. Änderungen der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft, die schriftlich oder in Form eines Dokuments zu erfolgen hat, und finden nur auf den jeweiligen Vertrag Anwendung.
- 1.4. Alle Zusicherungen von Mitarbeitern der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder Übersendung per E-Mail.
- 1.5. Die Anwendung aller vom Käufer angewandten allgemeinen Vertragsbedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gesellschaft ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu schriftlich oder in Form eines Dokuments erteilt hat. Der Ausschluss der Anwendung dieser AVLB, der in den vom Käufer angewandten allgemeinen Vertragsbedingungen vorbehalten ist, ist nichtig und unwirksam.
- 1.6. Die Bestellung des Käufers wird erst wirksam, wenn die Gesellschaft die Ausführung der Bestellung bestätigt oder den Käufer über den Beginn der Ausführung der Bestellung anderweitig informiert hat. Um Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass eine Bestellung, die nicht innerhalb von 7 Werktagen von der Gesellschaft bestätigt wurde, als nicht angenommen gilt.
- 1.7. Diese AVLB sind auf der Website der Gesellschaft: <https://pgosa.pl/oferta> einsehbar.

2. Vorkalkulation und Angebot

- 2.1. Alle Angebote der Gesellschaft sind 7 Tage ab Erstellung gültig, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Angebot ungültig, es sei denn, dass die Gesellschaft der Ausführung einer Bestellung zustimmt, die nach Ablauf der o.g. Frist in Antwort auf das Angebot aufgegeben wurde.

- 2.2. Um die Reaktionszeit auf die Anfrage des Käufers (bis zur Erstellung eines Angebots) zu verkürzen, wird von der Gesellschaft ein vorläufiges Handelsangebot erstellt. Das o.g. vorläufige Handelsangebot dient nur zur Information; es stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags im rechtlichen Sinne dar und begründet keine Verpflichtung der Gesellschaft, die darin enthaltenen Bedingungen zu erfüllen.
- 2.3. Alle Handelsangebote sind nur unter der Bedingung gültig, dass die Gesellschaft dem Empfänger des Angebots einen Handelskredit gewährt, der mindestens dem Wert der im Angebot angegebenen Waren entspricht. Gibt der Empfänger des Angebots während der Gültigkeitsdauer des Angebots eine Bestellung auf, teilt ihm die Gesellschaft die Höhe des gewährten Handelslimits mit. Wird kein Handelslimit oder ein niedrigeres Handelslimit als der Wert der im Angebot der Gesellschaft angegebenen Waren gewährt, kann die Lieferung der im Angebot angegebenen Waren nur gegen eine während der Gültigkeitsdauer des Angebots geleistete Vorauszahlung erfolgen; wird keine Vorauszahlung geleistet, erlischt das Angebot und die Gesellschaft ist nicht mehr an das Angebot gebunden.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise werden als Nettopreise angegeben (ohne Mehrwertsteuer, nachfolgend „MwSt.“ genannt). Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, alle anfallenden Steuern nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere die MwSt., die Verbrauchssteuer und eventuelle andere Verkaufssteuern in der in Polen geltenden Höhe zu berechnen. Der Käufer ist verpflichtet, die fällige Mehrwertsteuer gemäß den geltenden Vorschriften zu entrichten.
- 3.2. Alle Preise werden auf EXW-Basis gemäß der Definition von Incoterms 2020 angegeben, außer wenn die Parteien es anders in schriftlicher Form oder in Form eines Dokuments, bei sonstiger Nichtigkeit, vereinbaren. Zur Festlegung des Warenpreises sind ausschließlich die Daten maßgebend, die in den von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten enthalten sind. Der endgültige Preis der Waren und Dienstleistungen wird in der Auftragsbestätigung festgelegt, es sei denn, die Gesellschaft gibt in der Auftragsbestätigung eine andere Methode zur Berechnung des Preises an.
- 3.3. Für die Zwecke der Anwendung des richtigen MwSt.-Satzes wird angenommen, dass der endgültige Ausfuhrort der Waren bei internationalen Verkäufen der in der Bestellung des Käufers angegebene Ort ist. Ist in der Bestellung nicht angegeben, wohin die Waren ausgeführt werden sollen, wird davon ausgegangen, dass der Lieferort die Anschrift des Sitzes des Käufers ist.
- 3.4. Befindet sich der endgültige Ausfuhrort der Waren **im Gebiet der Europäischen Union** und erfolgt der Verkauf gemäß den Handelsklauseln FCA, FAS, FOB, EXW (ICC Incoterms 2020) oder bereits zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ware aus dem Lager, ist der Käufer verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach dem Verkauf eine Kopie oder Fotokopie des erstellten, vom Empfänger am endgültigen Ausfuhrort unterzeichneten und abgestempelten Transportdokuments (CMR, CIM, B/L, waybill) vorzulegen.
- 3.5. Befindet sich der endgültige Ausfuhrort der Waren **außerhalb der Europäischen Union** und liegt die Ausfuhrabfertigung in der Verantwortung des Käufers, ist der Käufer verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach dem Verkauf das elektronische Zolldokument IE-599 (oder ein gleichwertiges Dokument, wenn die Ausfuhrabfertigung bei einer Zollstelle in einem anderen Land als Polen erfolgt) vorzulegen.

- 3.6. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die MwSt. zu dem für Inlandsgeschäfte aktuell geltenden Satz in Rechnung zu stellen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 21 Tagen nach dem Verkaufsdatum die folgenden Dokumente vorlegt, falls sich der endgültige Ausfuhrort der Waren:
- im Gebiet der Europäischen Union befindet und der Verkauf gemäß den Handelsklauseln FCA, FAS, FOB, EXW (ICC Incoterms 2020) oder bereits zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ware aus dem Lager erfolgt ist: eine Kopie oder Fotokopie des erstellten Transportdokuments (CMR, CIM, B/L, waybill), das vom Empfänger am endgültigen Ausfuhrort innerhalb der Europäischen Union unterzeichnet und abgestempelt wurde;
 - außerhalb der Europäischen Union befindet und die Ausfuhrabfertigung in der Verantwortung des Käufers liegt: das elektronische Zolldokument IE-599 (oder ein gleichwertiges Dokument).
- 3.7. Wenn der Verkauf auf Grundlage der folgenden Handelsklauseln: EXW, FCA, FAS, FOB (ICC Incoterms 2020) durchgeführt wird oder bereits zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ware aus dem Lager stattfindet und der endgültige Ausfuhrort der Waren außerhalb Polens angegeben wurde, erklärt der Käufer, dass:
- er die von der Gesellschaft gekauften Waren nicht direkt nach dem Kauf (z.B. gemäß EXW, FCA) in Polen weiterverkauft, und
 - er für die Organisation des Transports zum endgültigen Ausfuhrort verantwortlich ist.
- 3.8. Wenn der Käufer trotz Erfüllung der im vorstehenden Pkt. 3.7 genannten Bedingungen den Transport nicht organisiert oder die Waren direkt nach dem Kauf weiterverkauft, wird der Verkauf für Mehrwertsteuerzwecke als Inlandsverkauf gewertet und zu einem für solche Verkäufe geltenden Satz besteuert.

4. Menge

- 4.1. Die Ware wird quantitativ in Verkaufseinheiten (Stück, Kilogramm) verkauft.
- 4.2. Der Käufer soll die gelieferte Warenmenge bei Empfang überprüfen und diese Tatsache sowie die Menge der erhaltenen Ware in den von der Gesellschaft ausgestellten Lieferpapieren oder in den Dokumenten des Spediteurs bestätigen. Alle Mengenbeanstandungen sind bei Erhalt der Ware und gemäß den im Titel 9 „Mängel“ beschriebenen Grundsätzen geltend zu machen, bei sonstigem Verlust des Rechts, diesbezügliche Beanstandungen zu einem späteren Zeitpunkt anzuzeigen.
- 4.3. Für die Produkte der Gesellschaft (darunter insbesondere Gesenkschmiedestücke und automatisch geformte Eisengussteile) gilt eine Mengentoleranz von +/- 5 % in Bezug auf die bestellten Mengen, was bedeutet, dass die Lieferung der Ware in einer geringeren oder größeren Menge als bestellt, die jedoch innerhalb dieser Grenzen liegt, keine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung darstellt und nicht dazu berechtigt, die Ergänzung der Lieferung zu verlangen oder die Zahlung für die über die bestellte Menge hinaus gelieferte Ware zu verweigern.

5. Qualität

- 5.1. Die Anforderungen an die technischen und qualitativen Parameter, Zulassungen und Zertifikate sind vom Käufer in seiner Anfrage festzulegen. Nach Unterbreitung des Angebots muss jede Änderung dieser Anforderungen gegenüber den in der Anfrage genannten Anforderungen von der Gesellschaft zu ihrer Gültigkeit schriftlich oder in Form eines Dokuments genehmigt werden; bei Ausbleiben einer solchen Genehmigung gilt die Bestellung als nicht geändert und die Gesellschaft erfüllt die Verpflichtung ordnungsgemäß, wenn sie diese gemäß den ursprünglich festgelegten Regeln realisiert.
- 5.2. Der Käufer ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass die technischen, qualitativen und quantitativen Daten der Ware sowie die in seiner Anfrage oder Bestellung festgelegten Prüfungen und Zertifikate seinen Bedürfnissen entsprechen.
- 5.3. Alle in den Werbematerialien, Broschüren oder auf der Website enthaltenen technischen Informationen dienen lediglich der Information und können im Falle von Abweichungen vom tatsächlichen Zustand nicht als Grundlage für Ansprüche gegen die Gesellschaft herangezogen werden.
- 5.4. Verlangt der Käufer eine bei der Bestellung nicht vereinbarte Qualitätsprüfung der Ware, kann die Gesellschaft ihre Durchführung verweigern. Wenn die Gesellschaft einer solchen Prüfung zustimmt, findet sie ausschließlich in der Gesellschaft statt, bevor die Ware herausgegeben wird. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Käufers. Wird im Ergebnis dieser Prüfung die Qualität der Ware in Frage gestellt, ist ein Sachverständiger zu bestellen, dessen Kosten von der Partei zu tragen sind, deren Behauptungen vom Sachverständigen nicht bestätigt werden.

6. Zahlung

- 6.1. Die Bezahlung der Ware hat innerhalb der Frist und zu den Bedingungen zu erfolgen, die in der von der Gesellschaft ausgestellten Rechnung angegeben sind. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung. Die Zahlungsfrist gilt als ausschließlich zum Vorteil der Gesellschaft vorbehalten.
- 6.2. Alle Zahlungen sind per Banküberweisung zu leisten und als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
- 6.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Forderungen, auch solche aus noch nicht fälligen Rechnungen, sofort fällig zu stellen und die Zahlung für Lieferungen und Dienstleistungen im Voraus zu verlangen, wenn der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug ist.
- 6.4. Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 6.3 ist die Gesellschaft bei begründeten Zweifeln an den Vermögensverhältnissen des Käufers oder bei Zahlungsverzug des Käufers für bereits gelieferte Waren berechtigt, die weitere Lieferung der Waren einzustellen und die Leistung einer entsprechenden Sicherheit für alle zur Ausführung angenommenen Bestellungen innerhalb von 7 Tagen zu verlangen, und nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist innerhalb

von höchstens weiteren 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer durch die Einstellung der Lieferungen irgendwelche Ansprüche entstehen.

- 6.5. In der schriftlichen Auftragsbestätigung behält sich die Gesellschaft das Recht vor, für jeden Käufer eine individuelle Verschuldungsgrenze festzulegen, die sich aus dem Saldo der Forderungen, dem Lagerbestand und den zur Ausführung angenommenen Bestellungen zusammensetzt. Bei Überschreitung der o.g. individuellen Verschuldungsgrenze stellt die Gesellschaft die Ausführung der angenommenen, aber noch nicht in Produktion befindlichen Bestellungen ein. Die Gesellschaft hat den Käufer über die Überschreitung der individuellen Verschuldungsgrenze zu unterrichten. Die Gesellschaft entscheidet über die Wiederaufnahme der Ausführung von Bestellungen, nachdem die Verbindlichkeiten des Käufers unter die individuelle Verschuldungsgrenze gesenkt worden sind und der Käufer von der Gesellschaft positiv überprüft worden ist. Die Information über die Wiederaufnahme der Produktion wird an den Käufer schriftlich übermittelt.
- 6.6. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungen des Käufers in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verbuchen, unabhängig von abweichenden Angaben des Käufers; die Anwendung von Art. 451 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann dieses Recht nicht später als innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlung ausüben.
- 6.7. Der Käufer verzichtet auf das Recht, seine Forderungen mit den Forderungen der Gesellschaft zu verrechnen, sowie auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.

7. Lieferfrist

- 7.1. Die Lieferfrist für die Ware wird durch die Gesellschaft in der Antwort auf die Anfrage des Käufers, im Vertrag oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben. Im Falle mehrerer unterschiedlicher Daten gilt das späteste Datum als verbindlich. Die Frist gilt als ausschließlich zum Vorteil der Gesellschaft vorbehalten.
- 7.2. Die Lieferfrist gilt auch dann als eingehalten, wenn:
 - a) die Waren vor ihrem Ablauf an den Käufer versendet werden (wenn der Transport in der Verantwortung der Gesellschaft liegt),
 - b) der Käufer über die Abholbereitschaft der Waren informiert wird (wenn der Transport in der Verantwortung des Käufers liegt), auch wenn die Waren aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der angegebenen Frist abgeholt wurden.
- 7.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, die in separaten Rechnungen zu erfassen sind.
- 7.4. Eine verspätete Abholung der Ware, trotz Meldung der Abholbereitschaft durch die Gesellschaft, entbindet den Käufer nicht von der fristgerechten Bezahlung der Ware. In solchen Fällen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag, an dem die Gesellschaft die Abholbereitschaft der Ware gemeldet hat.

- 7.5. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, für jede Verzögerung bei der Abholung der Ware (Lagerung), die mehr als 7 Tage ab Mitteilung der Abholbereitschaft beträgt, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 0,1% des Bruttopreises der Ware für jeden angefangenen Tag der Lagerung, jedoch nicht mehr als 5% des Bruttopreises der Ware zu berechnen.
- 7.6. Die Gesellschaft haftet nicht für Lieferverzögerungen, wenn diese durch von ihr nicht zu beeinflussende Umstände, höhere Gewalt, einschließlich das Wirken von Naturkräften, wie Feuer, Hochwasser etc.; Streik, Aussperrung, Wartezeiten an den Staatsgrenzen oder während des Transports sowie Wartezeiten und Verzögerungen auf der Seite des Käufers, plötzlichen Ausfall von Maschinen, Abschaltung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas) oder behördliche Maßnahmen verursacht werden.
- 7.7. Im Falle eines Lieferverzugs der Gesellschaft ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % des Nettowertes der nicht gelieferten Waren für jeden Verzugstag, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettowertes der vom Verzug betroffenen Waren, zu berechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, der den Wert der auferlegten Vertragsstrafen übersteigt.
- 7.8. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Bei erheblicher Überschreitung der Lieferfrist, d.h. um mehr als 90 Tage, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch ohne Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Verzögerung ausschließlich durch Verschulden der Gesellschaft verursacht wurde. Der Schadensersatz umfasst nur tatsächlich entstandene Schäden; nicht erfasst davon sind entgangene Erträge.
- 7.9. Die Lieferfrist kann sich bei Änderungen in der Dokumentation und bei Vorliegen anderer Umstände, die sich auf die Ausführung der Bestellung auswirken und außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, um die für ihre Umsetzung erforderliche Zeit verschieben.
- 7.10. Sollten sich die technischen Bedingungen für die Ausführung oder Abnahme eines Produkts während der Ausführung der Bestellung ändern, ist der Käufer verpflichtet, alle Produkte zu kaufen, die gemäß den früher geltenden Bedingungen hergestellt wurden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Preis und die Ausführungsfrist der vorher bestellten Produkte unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen oder der technischen Ausführungsbedingungen zu ändern.
- 7.11. Verzögert sich die Lieferung der Waren durch die Gesellschaft um mehr als 90 Tage, kann der Käufer nur von dem noch nicht erfüllten Teil der Bestellung zurücktreten und eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % des Nettowertes des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen zusätzlichen Schadensersatz zu fordern, der den Wert der auferlegten Vertragsstrafen übersteigt.
- 7.12. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass sich die Ausführungsfrist der Bestellung des Käufers verlängern kann, wenn diese während des in Polen herrschenden Epidemiezustandes aufgrund der Bedrohung durch COVID-19 angenommen wurde. Aus diesem Grund übernimmt die Gesellschaft keine Haftung, darunter keine Schadensersatzhaftung und keine Haftung aus Vertragsstrafen, für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße**

Erfüllung von Lieferungen (darunter auch insbesondere für die Nichteinhaltung der Lieferfrist, der Mängelbeseitigungsfrist etc.), sofern diese Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung auf dem Epidemiezustand aufgrund von COVID-19 beruht, insbesondere in Bezug auf Beschränkungen des Warenverkehrs, Beschränkungen der Arbeit von Behörden und Ämtern, einschließlich der Zollämter, etc. Sollten aus den vorgenannten Gründen Schwierigkeiten bei der Lieferung von Waren auftreten, verpflichtet sich die Gesellschaft, den Käufer unverzüglich darüber zu informieren. In einem solchen Fall treten die Parteien in Verhandlungen, um die vertraglichen Fristen zu verschieben und/oder die Art und Weise der weiteren Durchführung von Lieferungen zu vereinbaren.

8. Lieferbedingungen

- 8.1. Die Bedingungen für die jeweilige Warenlieferung werden jeweils im Angebot der Gesellschaft, im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 8.2. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW (Ex Works) lt. Incoterms 2020. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern schriftlich oder in Form eines Dokuments, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht etwas anderes vereinbart wurde. Etwaige Kosten für die Versicherung der Ware während des Transports sind vom Käufer zu tragen.
- 8.3. Die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware ihm oder einem von ihm benannten Frachtführer zur Verfügung gestellt wurde. Im Falle einer Lieferung an den Sitz des Käufers durch die Gesellschaft geht diese Haftung auf den Käufer über, wenn das Transportmittel am Lieferort eintrifft.
- 8.4. Wird die Ware des Käufers, aus welchem Grund auch immer, bei der Gesellschaft gelagert (weil sie auf die Abholung durch den Käufer wartet, nicht rechtzeitig abgeholt wurde etc.), geht die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Ware mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Käufer über.
- 8.5. Sofern mit dem Käufer nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird die Art und Weise des Versands und der Verpackung der Ware von der Gesellschaft bestimmt.
- 8.6. Die Ware wird grundsätzlich ohne Korrosionsschutzverpackung versendet, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren.
- 8.7. Wird die Ware über einen Frachtführer versendet, ist der Käufer, der einen Verlust oder eine Beschädigung der Ware oder der Verpackung der Ware während des Transports feststellt, verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Haftung des Frachtführers zu ergreifen und die ermittelten Tatsachen in den Speditionspapieren (Frachtbrief) schriftlich festzuhalten.
- 8.8. Wird die Annahme der Ware verweigert, gehen alle Transport- und Lagerungskosten zu Lasten des Käufers, und zwar unabhängig von seinen Zahlungsverpflichtungen.

PGO S.A.

40-875 Katowice, ul. Tysiąclecia 101

Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung | Landesgerichtsregister (KRS): 0000305325

Gewerbeanmeldungsnummer (Regon): 590722383 | Steuer-IdNr. (NIP): 771-23-74-309 | (VAT EU) PL 771-23-74-309

Nr BDO: 000123285 | Höhe des Stammkapitals: 96.300.000,00 PLN - vollständig eingezahlt

9. Mängel

- 9.1. Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort nach Eingang der Lieferung auf etwaige Mängel und Übereinstimmung mit der Bestellung hin zu prüfen. Die Prüfung der Ware durch den Käufer und die Anzeige etwaiger Mängel an die Gesellschaft hat innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Eingang der Lieferung zu erfolgen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, die innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen sind.
- 9.2. Nachdem alle zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeiten zur Prüfung der gelieferten Ware durchgeführt worden sind, ist die Möglichkeit der Anzeige von Mängeln, die bei einer solchen Prüfung hätten entdeckt werden müssen, ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Bescheinigungen über Abnahmeprüfungen erhalten und auf sein Recht zur Prüfung verzichtet hat.
- 9.3. Die Gesellschaft haftet nicht für Mängel an Waren, die als minderwertig gekennzeichnet sind, sowie für Mängel, die dem Käufer bei Vertragsabschluss bekannt waren.
- 9.4. Bei versteckten Mängeln an Waren und Dienstleistungen ist die Gesellschaft verpflichtet, die mangelhaften Waren innerhalb von drei Monaten nach Anzeige des Mangels, nach ihrer Wahl, auf eigene Kosten nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.5. Handelsübliche, geringe oder technisch bedingte Abweichungen in Qualität, Form, Farbe, Gewicht oder Ausstattung, wie z.B. die Reparatur von Gussstücken durch Schweißen, gelten nicht als Mängel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für die Lieferung anhand von Mustern und Proben.
- 9.6. Eine Mängelanzeige sollte ausführlich (wenn möglich mit Fotodokumentation) **und innerhalb von höchstens 5 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgen**. Die Regeln für die Anzeige von Mängeln sind in den „Regeln für die Erhebung und Bearbeitung von Reklamationen“ festgelegt, die diesen AVLB als Anlage beigefügt sind.
- 9.7. Mangelhafte Waren sind zu sichern und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befanden, zur Prüfung durch die Gesellschaft bereitzuhalten.
- 9.8. Die Haftung der Gesellschaft für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Nutzung, in die Eigenschaften der Ware eingreifende Weiterverarbeitung, fehlende oder mangelhafte Wartung, anormale Umwelteinflüsse oder Transportschäden verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 9.9. Die Gesellschaft haftet nicht für Folgeschäden oder -verluste, die durch einen Mangel an den Waren oder Dienstleistungen verursacht wurden, oder für die entgangenen Vorteile des Käufers, die auf einen Mangel an den Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft zurückzuführen sind. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.
- 9.10. Gemäß Art. 558 des Zivilgesetzbuches erklärt die Gesellschaft, dass sie die Haftung aufgrund der Gewährleistung

ausschließt, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, indem er den Kauf zu diesen Bedingungen vornimmt.

- 9.11. Wenn die Gesellschaft in ihrem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Dokument nichts anderes angegeben hat, beträgt die Garantiefrist 12 Monate ab Herausgabe der Ware an den Käufer oder, falls die Ware vom Käufer nicht übernommen wurde, beginnt die o.g. Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware vom Käufer übernommen werden sollte.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Gesellschaft gegen alle Ansprüche zu sichern, die sich aus der Ausführung der Bestellung des Käufers ergeben können, wenn durch die Umsetzung der Anweisungen des Käufers, die sich auf bestimmte Qualitäts- und andere Merkmale beziehen, und durch den Einsatz der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., nationale oder internationale geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden, darunter u.a. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und Urheberrechte an Projekten.
- 10.2. Etwaige Streitigkeiten werden durch das für den Sitz der Gesellschaft örtlich und sachlich zuständige Gericht, d.h. das für die Stadt Katowice sachlich zuständige Gericht, entschieden.
- 10.3. Die Abtretung der Rechte aus dem geschlossenen Vertrag, einschließlich der Forderungen, deren Belastung mit einem Recht oder die Ermächtigung zur Geltendmachung solcher Rechte, mit Ausnahme der Erteilung einer Vollmacht an einen professionell tätigen Bevollmächtigten, kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen, die zu ihrer Gültigkeit schriftlich oder in Form eines Dokuments zu erteilen ist. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttobetrags der von der Verletzung betroffenen Forderung an die Gesellschaft zu zahlen. Die Parteien schließen die Möglichkeit der Aufrechnung von Forderungen aus Aufträgen, auf die diese AVLB Anwendung finden, aus. Darüber hinaus schließen die Parteien das gesetzliche Aufrechnungsrecht im Sinne des Art. 498 ff. des poln. Zivilgesetzbuches aus.
- 10.4. Mit Ausnahme von vorsätzlichem Verschulden ist die Gesamthaftung der Gesellschaft gegenüber dem Käufer - sofern sie festgestellt wird - für alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schäden, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Waren und Dienstleistungen auf tatsächlich entstandene Schäden beschränkt und beträgt maximal 15 % des Wertes der nicht gelieferten oder mangelhaften Waren, auf die sich der Anspruch des Käufers bezieht.
- 10.5. Erfüllungsort ist jeweils der Sitz der Gesellschaft, die der Gruppe PGO S.A. angehört und die jeweilige Verpflichtung erfüllt.
- 10.6. Die Gesellschaft erklärt, dass der Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in Bezug auf die personenbezogenen Daten der den Käufer vertretenden natürlichen

Personen, die der Käufer an die Gesellschaft übermittelt, die jeweilige Gesellschaft der PGO-Gruppe ist, die die Bestellung ausführt. Die Gesellschaft lässt dem Käufer diesbezüglich eine entsprechende Information zukommen, die er an Personen weiterleiten muss, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

10.7. Personenbezogene Daten von Personen, die den Käufer vertreten (Vorname, Nachname, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), werden ausschließlich zu dem Zweck und in dem Umfang verarbeitet, der für die Erfüllung der Aufgaben des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung des zwischen der Gesellschaft und dem Käufer geschlossenen Vertrags erforderlich ist.

10.8. Die Person, die den Käufer vertritt, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Ergänzung, Aktualisierung, Berichtigung personenbezogener Daten, auf vorübergehende oder endgültige Einstellung ihrer Verarbeitung oder ihre Löschung, falls sie unvollständig, nicht mehr aktuell oder unrichtig sind, unter Verletzung des Gesetzes erhoben wurden oder für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr nötig sind.

10.9. Auf die in diesen AVLB nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des polnischen Rechts Anwendung.

10.10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine solche ungültige Bestimmung als so geändert zu gelten hat, dass eine wirtschaftliche Wirkung entsteht, die jener der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

10.11. In Erfüllung der Pflicht, die sich aus Art. 4c des Gesetzes zur Bekämpfung von erheblichen Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (konsolidierte Fassung im Gesetzblatt /Dz.U./ von 2019 Pos. 118) ergibt, erklärt die Gesellschaft, dass sie den Status eines Großunternehmens im Sinne des Anhangs Nr. I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (Amtsblatt der EU L 187 vom 26. Juni 2014) hat. Sollte sich der Status des Unternehmens ändern, hat die Gesellschaft den Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Änderung des Status darüber zu informieren.

10.12. Diese AVLB gelten nicht für Käufer, die selbstständig tätige natürliche Personen sind, bei denen die Lieferung von Waren durch die Gesellschaft nicht mit ihrem insbesondere im Gewerbeverzeichnis (CEIDG) eingetragenen grundlegenden Unternehmensgegenstand verbunden ist.

10.13. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der Gesellschaftsdokumente, aus denen sich der Vertrag mit dem Käufer zusammensetzt, sind die Parteien an die Bestimmungen des Dokuments gebunden, das in der Hierarchie der Vertragsdokumente höher eingeordnet ist. Es gilt die folgende Rangfolge der Dokumente als vereinbart:

- a. die Auftragsbestätigung,
- b. der Handelsvertrag,
- c. das Angebot der Gesellschaft,





PGO S.A.

a: Tysiąclecia 101 | 40-875 Katowice

t: +48 32 832 18 00

e: pgo@pgosa.pl

www.pgosa.pl

- d. diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen,
- e. die Bestellung des Käufers.

PGO S.A.

40-875 Katowice, ul. Tysiąclecia 101

Amtsgericht Katowice-Wschód in Katowice, VIII. Wirtschaftsabteilung | Landesgerichtsregister (KRS): 0000305325

Gewerbeanmeldungsnummer (Regon): 590722383 | Steuer-IdNr. (NIP): 771-23-74-309 | (VAT EU) PL 771-23-74-309

Nr BDO: 000123285 | Höhe des Stammkapitals: 96.300.000,00 PLN - vollständig eingezahlt

